

## RzF - 39 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 22.06.1978 - F OVG A 28/76

## Leitsätze

- Die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 51, § 36 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird durch ein mitwirkendes Verschulden nach § 254 BGB oder durch eine Verletzung der jedem Teilnehmer in einem Flurbereinigungsverfahren obliegenden Mitwirkungspflicht begrenzt oder ausgeschlossen (im Anschluß an BVerwG, RzF 3 zu § 51 Abs. 1 FlurbG).
- 2. Eine Härte im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 FlurbG liegt nicht vor, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen aller Teilnehmer in gleichem Umfang für den Ausbau gemeinschaftlicher Anlagen in Anspruch genommen worden sind.
- Das Interesse der Teilnehmer an einer zügigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gebietet es, Entschädigungsansprüche (§ 51, § 36 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) in angemessener Frist geltend zu machen. Jedenfalls nach 10 Jahren ist die Erhebung von Ansprüchen ausgeschlossen.

## Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 30 - zu § 28 Abs. 1 FlurbG.

Ausgabe: 16.10.2025 Seite 1 von 1